



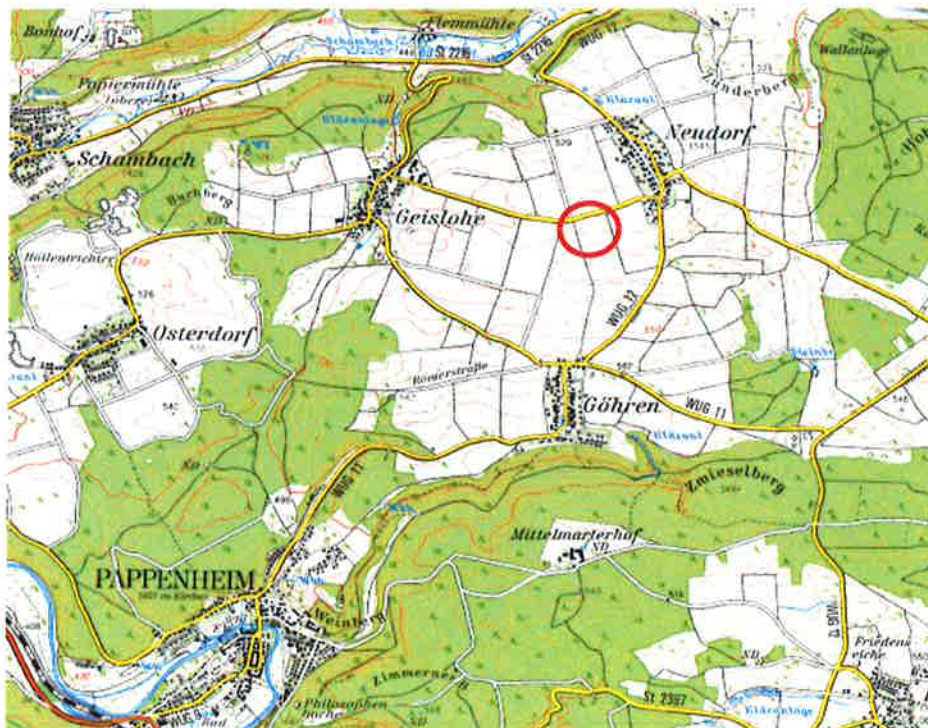
## **BEKANNTMACHUNG** über die förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung (Öffentliche Auslegung) nach § 3 Abs. 2 BauGB zur 11. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Pappenheim

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim hat in der öffentlichen Sitzung am 11.03.2021 den Entwurf der 11. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Pappenheim gebilligt.

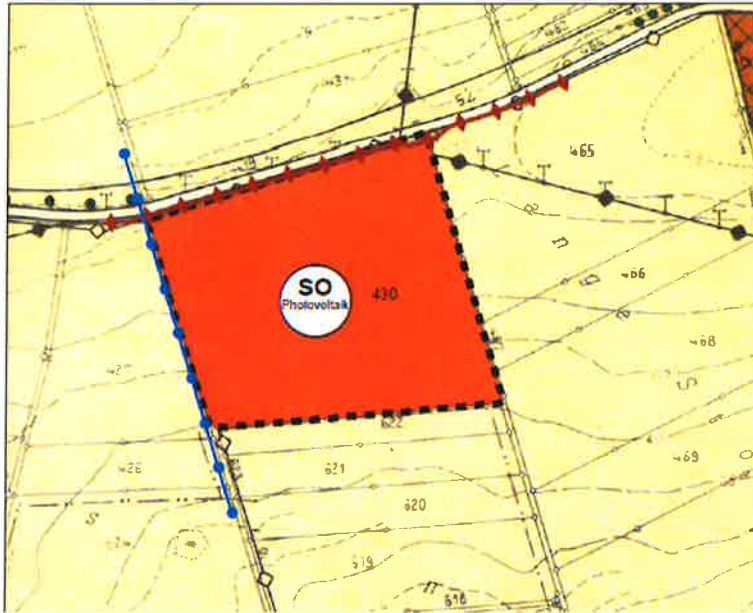
Durch die Änderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaikfreiflächenanlage mit erforderlichen Nebenanlagen geschaffen werden.

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sonderbaufläche für Photovoltaik bei Neudorf“ erfolgt parallel zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Der Änderungsbereich hat eine Größe von ca. 5,06 ha und liegt westlich von Neudorf. Er umfasst das Flurstück 430 der Gemarkung Neudorf. Die Lage und der Flächenumfang sind dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.



*Lageplan des Plangebietes*



*Flächenumgriff*

Mit der Erarbeitung des Planentwurfes wurde das Planungsbüro **Landschaftsplanung Maria Hegemann**, Rennfeld 9, 91792 Ellingen beauftragt.

Der Entwurf der 11. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Pappenheim, bestehend aus Planzeichnung und Begründung in der Fassung vom 19.02.2021 sowie Umweltbericht in der Fassung vom 19.02.2021 - liegt in der Zeit

**vom 09.04.2021 bis 10.05.2021**

im Rathaus der Stadt Pappenheim, Zweiter Stock, Zimmer 6 öffentlich aus und kann von jedermann in den Öffnungszeiten:

Mo & Do	08.00 – 12.00 & 13.30 – 15.30 Uhr
Di	08.00 – 12.00 & 13.30 – 16.30 Uhr
Mi & Fr	08.00 – 12.00 Uhr

eingesehen werden. Aufgrund der Corona-Pandemie ist für die Einsichtnahme eine vorherige Terminvereinbarung unter 09143/606-0 notwendig.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltung abgeben. Gleichzeitig besteht die Möglichkeit weitere Auskünfte einzuholen, insbesondere über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten geltend gemacht werden können (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB).

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die o. g. Bauleitplanung berührt werden kann, werden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ebenfalls am Verfahren beteiligt.

Stadt Pappenheim, den 01.04.21

  
Jana Link



Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den Amtstafeln Rathaus sowie Sparkasse. Ortsteile und Internetseite der Stadt nachrichtlich.

Anschlagzeit 01.04.2021 bis 10.05.2021

Angeschlagen am: \_\_\_\_\_

Abgenommen am: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Amtsbote